

Gesamteinkommen, so soll nach 15jähriger Dienstzeit in Folge des bestehenden Gesetzes der Lehrer mindestens 240 Thaler einschließlich des Einkommens vom Kirchengeld haben. Ein solcher Lehrer würde also nach 15jähriger Dienstzeit noch immer keine Alterszulage erhalten, sondern erst nach 20jähriger Dienstzeit 20 Thaler Zulage. Die geehrten Herren werden bekennen, daß diese Beispiele wohl genügend belegen, daß beim Festhalten an den Bestimmungen des Gesetzes von 1858 für eine große Anzahl von Kirchschullehrern die wohlthätige Absicht, die man dabet gehabt hat, sich nicht verwirklicht und dies wird wohl auch die Deputation gegenwärtig rechtfertigen, wenn sie der geehrten Kammer vorgeschlagen hat, dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher diese Ungleichheiten auszugleichen beabsichtigt, ihre Genehmigung zu ertheilen und also von ihrem früheren Beschlusse zurückzutreten. Nach den Verhandlungen über das vorliegende Gesetz in der jenseitigen Kammer hat das Cultusministerium sich zwar anfangs dahin erklärt, daß mit den gegenwärtigen bereits für die Zulagen an die Gemeinden bei dem Elementarvolksschulwesen ausgesetzten Positionen des Budgets auch für den Mehraufwand auszukommen sein werde, welcher durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage entstehen würde. Auf den Einhalt aber, daß damit wohl kaum auszukommen sein werde, hat das Cultusministerium eine nähere Erörterung der Verhältnisse vornehmen zu wollen erklärt und demzufolge ein Nachpostulat von 8000 Thlrn. beantragt, was auch von der jenseitigen Kammer genehmigt worden ist. Ich muß allerdings bekennen, daß ich über die Höhe dieses Nachpostulats etwas überrascht gewesen bin. Wenn der frühere Ueberschuß von 1000 Thlrn. bei Position 66 d für ungefähr ausreichend erachtet worden ist, so erscheint es allerdings für den ersten Augenblick etwas hoch, wenn jetzt für denselben Zweck ein Nachpostulat von 8000 Thlrn. auf einmal erforderlich sein soll. Indes, meine Herren, es handelt sich nur um eine Art Berechnungsgeld und die Deputation hat deshalb nicht geglaubt, gegen die Höhe der Nachforderung irgend eine Ausstellung erheben zu sollen, da noch dazu die Erwägung der ganzen Frage Sache der geehrten Finanzdeputation ist und sie sich auf diese Angelegenheit, soweit sie Sache der Finanzdeputation ist, nicht weiter einlassen zu sollen geglaubt hat. Nach diesen Vorbemerkungen überlasse ich der geehrten Kammer die weitere Besprechung, insofern eine allgemeine Debatte über den Gesetzentwurf gewünscht wird.

Präsident von Friesen: Es würde allerdings nun die allgemeine Berathung über das Gesetz einzutreten haben und sodann über die einzelnen Paragraphen. Ich erwarte nun, ob Jemand das Wort ergreift? — Es meldet sich Niemand und es kann daher zu den einzelnen Theilen übergegangen werden.

Referent Kammerherr von Zehmen: Der Eingang

I. R. (4. Abonnement.)

zum Gesetz, eine Abänderung in §. 3 des Gesetzes über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen vom 28. October 1858 enthaltend, lautet:

„Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Ich muß mir nun die Erlaubniß erbitten, gleich den ganzen Gesetzentwurf vorzulesen, er hat nur drei Paragraphen und es wird nicht füglich über den ersten Paragraphen discutirt werden können, falls nicht auf die anderen zugleich gekommen werden soll. Es sei mir also die Vorlesung aller drei Paragraphen gestattet.

(§§. 1, 2 und 3 f. L. M. II. R. S. 1622.)

Zu dem speciellen Theile des Gesetzes sagt der Bericht der Zweiten Kammer, der von uns adoptirt worden ist, nur Folgendes:

„Hiernach glaubt die Deputation, den Eingang und §. 1, sowie §§. 2 und 3 nebst dem Schlusse des Gesetzentwurfes zur Annahme empfehlen und die Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung zu diesem Gesetzentwurfe der Kammer vorschlagen zu dürfen.“

Diesem Vorschlage tritt die Deputation der Ersten Kammer bei und empfiehlt also den Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu dem Eingange und §. 1 des Gesetzes das Wort zu nehmen? — Da dies nicht geschieht und der Herr Referent Nichts weiter hinzuzufügen hat, so würde über den Eingang und §. 1 des Gesetzes abzustimmen sein. Sowohl die Zweite Kammer, als auch unsere Deputation hat sich mit dem Eingange und §. 1 einverstanden erklärt; ich frage daher:

„ob die Kammer den Eingang des Gesetzes und §. 1 unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig: Ja.

Sodann würde über §. 2 zu sprechen sein und wenn dies nicht geschieht, so kann nach dem Gutachten der Deputation die Frage darauf gestellt werden:

„ob die Kammer auch §. 2 unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig: Ja.

Sodann §. 3. — Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, würde die Frage zu stellen sein:

„ob die Kammer §. 3 unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig: Ja.

Es ist nun noch die Frage über Annahme des Gesetzes mit Namensaufruf zu beantworten.

Für die Annahme erklären sich alle anwesenden Kammermitglieder:

Vizepräsident	Oberbürgermeister	Domherr von Wapdorf.
Pfotenhauer.		Graf zu Solms-Wildenfels.
Secretär von Egiby.		Advocat von Könnert.
Secretär Bürgermstr. Wimmer.		Graf Wilding von Königsbrück.